

Horgen, 18.09.2024

Merkblatt – Alle Arbeitnehmende

Kollektiv-Krankenversicherung

Police Nr. G-1327-8024

Versicherungsnehmer: Burger Engineering AG, Kirchbergstrasse 130, 3400 Burgdorf, P-1483-5137

Vertragsdaten

Vertragsbeginn 01.01.2025

Vertragsablauf 31.12.2027

Allgemeine Bedingungen "Kollektiv-Krankenversicherung", Ausgabe 01.2025.

Es gelten allfällig vereinbarte Vorbehalte und Besondere Bedingungen.

Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Mobiliar genannt),
Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Taggeld

Versichertes Taggeld: 80% des versicherten Lohns

BVG-kordiniert: ja

Wartefrist: 30 Tage je Fall

Leistungsdauer: 730 Tage je Fall, abzüglich Wartefrist

In bestimmten Fällen besteht eine reduzierte Leistungsdauer gemäss den geltenden Allgemeinen
Versicherungsbedingungen.

Schlussalter: 70. Altersjahr

Direktes Forderungsrecht

Der versicherten Person beziehungsweise den Anspruchsberechtigten steht mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der Mobiliar gemäss Artikel 95a des
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu.



Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Personen haben das Recht, den Übertritt in die Einzelversicherung zu beantragen. Der Antrag für den Übertritt muss innert 90 Tagen nach Austritt aus dem versicherten Personenkreis oder Erlöschen des Versicherungsvertrags getroffen werden. Für arbeitslose Personen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) beginnt die Frist ab Orientierung über das Übertrittsrecht.

Der Abschluss der Taggeldversicherung erfolgt nach den Bedingungen der Krankenversicherung (Freizügigkeit aus Kollektiv-Krankenversicherung) – Grundlage bilden in jedem Fall die gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Kollektiv-Krankenversicherung:

- Die neue Prämie wird nach dem Einzeltarif, jedoch auf Grund des Alters beim Eintritt in die Kollektiv-Krankenversicherung bei der Mobiliar berechnet.
- Massgebend ist der Gesundheitszustand beim Eintritt in die Kollektiv-Krankenversicherung bei der Mobiliar.
- Leistungen, die in Höhe und Dauer die bisherigen überschreiten, können nicht versichert werden.
- Leistungen, die aus der Kollektiv-Krankenversicherung erbracht wurden, werden an die Leistungen der Krankenversicherung (Freizügigkeit aus Kollektiv-Krankenversicherung) angerechnet.

Im Schadenfall

Jeder Krankheitsfall ist der Mobiliar spätestens 30 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu melden.

Bei befristeten oder saisonalen Arbeitsverhältnissen, die weniger als ein Jahr dauern, wird die Taggeldentschädigung auf Basis des vereinbarten Lohns während der gesamten Anstellungsdauer berechnet.

Die versicherte Person hat alles Zumutbare zu tun, was zur Reduktion der Versicherungsleistungen beitragen kann und alles zu unterlassen, was zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen führt.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als 90 Tagen wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Unterlässt es eine versicherte Person, sich um eine zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zu bemühen, lehnt sie eine solche ab oder meldet sie sich nicht bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) zur Arbeitsvermittlung und zum Leistungsbezug an, wird der Grad der Arbeitsunfähigkeit neu beurteilt und werden die Leistungen der Mobiliar entsprechend gekürzt.

Unterschrift des Mitarbeitenden

Datum

Unterschrift

